

Kirchliches Amtsblatt

des Evangelischen Konsistoriums der Provinz Pommern.

Nr. 16.

Stettin, den 21. Juni 1921.

53. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 124.) Wahlen zur verfassunggebenden Kirchenversammlung. — (Nr. 125.) Pommersche Pfarrtöchterstiftung. — (Nr. 126.) Amtlicher Nachweis von Kriegergräbern. — (Nr. 127.) Äußere Heiligung der Sonn- und Feiertage. — (Nr. 128.) Körperschaftssteuern. — (Nr. 129.) Ausstellung für pommersche Heimatkunde und Heimatpflege. — (Nr. 130.) Pfarrtassenrechnungsübersichten für 1920. — (Nr. 131.) Geisente — Personal- und andere Nachrichten.

Der Präsident
des Evangelischen Konsistoriums
der Provinz Pommern.

Stettin, den 18. Juni 1921.

(Nr. 124.) Wahlen zur verfassunggebenden Kirchenversammlung.

Für jeden Stimmbezirk des Wahlkreises Pommern habe ich dem Vorsitzenden des Gemeindefkirchenrates bzw. Gesamtgemeindefkirchenrates durch Vermittelung des zuständigen Superintendenten einen Vordruck der Verhandlungsniederschrift für die Wahlen zur verfassunggebenden Kirchenversammlung zugehen lassen. Ein Vorsitzender, der den Vordruck nicht erhalten haben sollte, wolle sich daher zunächst unverzüglich an seinen Superintendenten wenden, nötigenfalls umgekehrt, am besten drahtlich Mitteilung machen. Für Gesamtparochien, in denen Kirchengemeinden oder Gemeindegruppen mit verschiedenem Stimmrecht vereint sind, habe ich, um die richtige Verwendung des durch Einlage erweiterten Vordrucks zu erleichtern, an einzelnen Stellen mit Bleistift Andeutungen gemacht. Diese sind natürlich bei der Niederschrift der Verhandlung durch Ausfüllung mit Tinte zu ersetzen.

Ich erinnere ferner daran, daß mir sofort nach der Wahl, spätestens am 27., oder, falls dieselbe erst an diesem Tage stattfindet, am 28. d. Mts. die Verhandlungsniederschriften unmittelbar zu übersenden sind nebst den erforderlichen weiteren Wahlunterlagen. Dazu gehören: die Bescheinigung über die ordnungsmäßige Einladung zur Wahl (Art. III 1 der Wahlordnung vom 2. Mai d. Js.),

ferner, vom Wahlvorstande unterschrieben, die Liste der Stimmenträger, die Stimmliste und die Gegenliste, bzw. bei Stimmbezirken mit verschiedenem Stimmrecht die mehreren Listen dieser Art (Art. III 6b und 10),

endlich die in Artikel III 7 bezeichneten Stimmzettel und Umschläge.

Schließlich sei noch darauf hingewiesen, daß sich in den Seite 130 dieses Blattes bekanntgegebenen Wahlvorschlag I einige Schreibversehen eingeschlichen haben: Bei Nr. 21 ist ein „(W.)“ hinzuzufügen, bei 24 Bruchmüller und bei 27 Tessen statt Thiesen zu lesen. Ich bitte, die Amtsblattmitteilung und desgleichen, soweit dies nicht schon hier geschehen, meine den Gemeindefkirchenräten inzwischen zugegangene Sonderbekanntmachung vom 16. d. Mts. — Pr. Nr. 1101 II — hiernach zu berichtigen.

Der Wahlkommissar für den Wahlkreis Pommern.

Pr. Nr. 1137.

D. Götner.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 13. Juni 1921.

(Nr. 125.) Pommersche Pfarrtöchterstiftung.

Nach § 3d der Satzungen der Pommerschen Pfarrtöchterstiftung wird ein Jahresbeitrag der Geistlichen der Provinz in Höhe von $\frac{1}{6}$ Prozent des Dienst Einkommens erwartet. (Verf. der Prov.-Synode 1905 S. 281.) Die Provinzialsynode hat bindende Vorschriften weder erlassen können noch wollen, sie wollte nur die Not der alten und darbenenden Pfarrtöchter den Amtsbrüdern dringend ans Herz legen. Bei der allgemeinen Verteuerung sämtlicher Lebensmittel ist die Not eine schreiende geworden, gegen welche die vorhandenen Mittel eine genügende Hilfe nicht mehr darstellen, denn die Beiträge der Geistlichen haben sich zum größten Teil auf der bisherigen Höhe erhalten. Nachdem das Einkommen der Geistlichen, Emeriten und Witwen aufgebeßert worden ist, ist es unbedingt notwendig, daß auch den buchstäblich hungernden Pfarrtöchtern erhöhte Unterstützungen gewährt werden. Deshalb bitten wir die Geistlichen unserer Provinz, das $\frac{1}{6}$ Prozent ihres Beitrags nicht mehr von ihrem früheren, sondern von dem jetzt tatsächlich bezogenen Dienst-einkommen (außer Wohnung) berechnen zu wollen. Damit wird ihnen eine Erhöhung nur entsprechend der selbst genossenen Erhöhung ihres Einkommens zugemutet. Auch würde es der Billigkeit entsprechen, wenn diejenigen Geistlichen, welche bisher nur eine geringe Gabe bis zu 3 M herunter beigesteuert haben, sich zu einem entsprechend höheren Beitrage entschließen möchten.

Die Herren Superintenden ten bitten wir, bei Einziehung der Beiträge den Geistlichen die bittere Not ihrer Schwestern auf das Gewissen zu legen. Wo die Einziehung der Beiträge für das laufende Jahr bereits stattgefunden hat, empfiehlt es sich, eine Nachtragsammlung zu veranstalten. Auch wird daran erinnert, daß nach § 5 der Satzungen die Beiträge im Laufe des Monats April für das Rechnungsjahr im voraus eingezogen werden sollen.

Der Vorstand der Pommerschen Provinzialsynode.

D. Weßel.

Indem wir vorstehende Bekanntmachung veröffentlichen, wollen wir nicht unterlassen, die Anregung des Vorstandes auch unsererseits auf das wärmste zu unterstützen. Die Not der alten und gebrechlichen Pfarrtöchter findet in den zahlreichen an uns gelangenden Unterstützungs gesuchen einen ergreifenden Ausdruck. Die zu ihrer Unterstützung zur Verfügung stehenden Mittel reichen zu einer wirksamen Linderung der Not nicht entfernt aus. Darum muß die Selbsthilfe des Pfarrerstandes, wie sie in den freiwilligen Beiträgen der Geistlichen zur Pfarrtöchterstiftung in die Erscheinung tritt, noch wirksamer einsetzen als bisher, und hierzu bietet die jetzt durchgeführte allgemeine Erhöhung der Dienstbezüge der Geistlichen einen willkommenen Anlaß.

Lgb. VI. Nr. 1011.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 14. Juni 1921.

(Nr. 126.) Amtlicher Nachweis von Kriegergräbern.

Zentral-Nachweise-Amt
für Kriegerverluste und Kriegergräber.

Nr. V. 4540/21 L.

Der Kriegergräbernachweis und die Kriegergräberfürsorge sind eine von der Reichsregierung anerkannte Ehrenpflicht des Deutschen Reiches, zu deren Übernahme das Reich hinsichtlich der feindlichen Gräber auch durch den Friedensvertrag verpflichtet ist. Mit der Durchführung der großen

Aufgabe im In- und Auslande ist das Zentral-Nachweise-Amt für Kriegerverluste und Kriegergräber, Berlin NW 7, Dorotheenstraße 48, beauftragt.

Gestützt auf die während des Krieges an der Front und in der Heimat entstandenen und ständig weiter bearbeiteten Gräberakten und Pläne sowie auf die laut Friedensvertrag von den ehemaligen Feinden fortlaufend weitergelieferten Unterlagen und auf Grund sonstiger Nachforschungen weist das Zentral-Nachweise-Amt die genaue Lage jedes deutschen Kriegergrabes nach. Es regelt die erforderlichen oder gewünschten Umbettungen und den Grabbesuch im In- und Auslande und erteilt allgemein kostenlos jede gewünschte Auskunft über alle Kriegergräber betreffenden Fragen. Grabnachforschungen unmittelbar im Auslande durch Private und Vereine ohne Vermittelung des Zentral-Nachweise-Amtes verursachen den Angehörigen unnötige Kosten und bewirken überdies eine unerwünschte Zersplitterung und Verzögerung der amtlichen Gesamtnachforschungstätigkeit.

Das Zentral-Nachweise-Amt für Kriegerverluste und Kriegergräber regelt auch die gesamte deutsche Kriegergräberfürsorge im In- und Auslande und sorgt im besonderen für eine einheitliche, soldatisch einfache, aber würdige Herrichtung aller Kriegerbegräbnisstätten und ihre dauernde Pflege. Soweit nach dem Friedensvertrage die fremden Regierungen dazu verpflichtet sind, nimmt das Zentral-Nachweise-Amt die Interessen der Angehörigen an einer geordneten Gräberpflege wahr. Dabei ist zu bedenken, daß bei dem ungeheuren Umfange der Gräberarbeiten im früher feindlichen Auslande nicht alle Gräber zugleich hergerichtet werden können. Einzelne Gräber auf noch unfertigen Friedhöfen vor der endgültigen behördlichen Fertigstellung herzurichten, ist unzweckmäßig, unwirtschaftlich und auch in hohem Maße unsozial. Die Angehörigen werden daher gebeten, von derartigen Wünschen zunächst abzusehen. Um die Durchführung aller dieser Aufgaben für die Angehörigen gefallener Krieger kostenlos zu gestalten, hat das Reich erhebliche Geldmittel bereitgestellt. Alle Anfragen wolle man an das Zentral-Nachweise-Amt, Berlin NW 7, Dorotheenstraße 48, richten.

Vorstehenden Aufruf bringen wir den Gemeinde-Kirchenräten und den Herren Geistlichen mit dem Veranlassen zur Kenntnis, in geeigneter Weise, etwa durch Kanzelabkündigung, für die Bekanntgabe der Tätigkeit des Zentral-Nachweise-Amtes für Kriegerverluste und Kriegergräber Sorge zu tragen.

Lgb. IV. Nr. 749.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 7. Juni 1921.

(Nr. 127.) Äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage.

Die Gemeindefkirchenräte machen wir darauf aufmerksam, daß die Polizeiverordnung des Oberpräsidenten von Pommern vom 9. Dezember 1895 über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage — sie ist in der Dezembernummer der Amtsblätter der 3 Bezirksregierungen veröffentlicht — noch in Geltung ist und empfehlen ihnen darauf zu dringen, daß sie überall beachtet wird.

Lgb. VI. Nr. 851.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 7. Juni 1921.

(Nr. 128.) Körperschaftsteuer.

Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 18. Mai d. Js. (Kirchl. Amtsbl. S. 114) machen wir die Gemeinde-Kirchenräte darauf aufmerksam, daß es sich empfiehlt, Anträge auf

Befreiung von der Körperschaftssteuer und der Steuererklärungspflicht sobald wie möglich an die Finanzämter zu richten, da die Frist zur Einreichung der Körperschaftssteuererklärung für die Kalenderjahre 1919 und 1920 auf die Zeit vom 1. Juni bis 31. Juli d. Js. festgesetzt worden ist.

Lgb. IV. Nr. 1009.

D. Goßner.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 10. Juni 1921.

(Nr. 129.) **Ausstellung für pommersche Heimatkunde und Heimatpflege.**

Der Bund Heimatschutz, Landesverein Pommern, veranstaltet vom 6. Juli bis 15. August im Museum zu Stettin eine Ausstellung, die alle Gebiete des Heimatschutzes in Bezug auf die Heimatkunde zur Darstellung bringen wird. Aus den einzelnen Abteilungen nennen wir Bauberatung, Friedhofskunst und Kriegerehrung, Denkmal- und Naturdenkmalpflege, Natur- und Vogelschutz, Volkskunde usw. Dazu kommt eine Schausammlung heimatkundlicher Literatur, heimatkundlicher Bilder und guter Wanderkarten.

L. IV. Nr. 1015.

D. Goßner.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 8. Juni 1921.

(Nr. 130.) **Pfarrkassenrechnungsübersichten für 1920.**

Unter Hinweis auf die Allgemeine Verfügung vom 16. April 1907 — I Nr. 6226 — (Kirchl.-Amtsblatt 1907 Seite 60) bringen wir in Erinnerung, daß die Übersichten der Pfarrkassenrechnungen für die beihilfebedürftigen Pfarrkassen bis zum 1. Juli, für die übrigen bis zum 1. Oktober jeden Jahres uns einzureichen sind. Die Fristen sind unbedingt inne zu halten, andernfalls sind uns bis dahin stichhaltige Gründe für die Verzögerung anzuzeigen.

Wegen der Form der Rechnungen und der Rechnungsübersichten verweisen wir auf unsere wiederholt erlassenen allgemeinen Verfügungen, die in unserer Verfügung vom 23. August 1909 — Kirchl.-Amtsbl. S. 123 — in Erinnerung gebracht sind.

Lgb. VIII. Nr. 1250.

D. Goßner.

(Nr. 131.) **Geschenke.**

1. Der Kirche in Garz a. O., Synode gl. Namens, von Fräulein Quandt 900 M mit der Auflage der Grabpflege.
2. Den Kirchen in Werder und Wodarg, Synode Treptow a. L., von dem Kirchenpatron Freiherrn von Malzhahn auf Wodarg je eine Bronzeglocke im Gesamtwerte von 30 000 M.
3. Der Kirche in Buchholz, Synode Stargard, von der Guts herrschaft und Gemeindegliedern durch freiwillige Sammlungen eine in Eiche geschnitzte Gedenktafel im Werte von 1750 M.
4. Der Kirche in Bütow, Synode gl. Namens, aus freiwilligen Gaben 6680 M für Kriegergedächtnistafeln, für Heizmaterial in bar 1405 M — in natura — Wert 650 M.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Amtsniederlegung:

Nach einer Mitteilung des Evangelischen Konsistoriums der Mark Brandenburg hat der Pfarrer Karl Witte in Dranienburg, Diözese gleichen Namens, sein geistliches Amt unter Verzicht auf die Rechte des geistlichen Standes niedergelegt.

2. Auszeichnungen:

- a) Den Kirchenältesten Karl Bettaque und Friedrich Rezlaff in Frauendorf, Synode Stettin Land,
- b) dem Älftiger Erdmann Kleinte in Schönfeld, Synode Pentun,
- c) dem Eigentümer Reinhold Mielfke in Wustermwig, Synode Schlawa, bei ihrem infolge hohen Alters erfolgten Ausscheiden aus dem mit vorbildlicher Treue geführten Kirchenältestenamt,
- d) dem Kirchschullehrer Albert Klug in Damig, Synode Kolberg, anlässlich seiner Versetzung in den Ruhestand für die in seinem Kirchenamt geleisteten treuen Dienste sind der Dank und die Anerkennung des Konsistoriums ausgesprochen worden.

3. Ordiniert:

Der Pfarramtskandidat Curt Masch zum Hilfsprediger in Wendisch-Silkow, Synode Stolp-Altstadt, am 5. Juni 1921.

4. Berufen:

- a) Der Pastor Bruno Hirschfelder in Bentschen zum 2. Pastor in Greifenhagen, Diözese gleichen Namens, zum 1. Juni 1921.
- b) Der Pastor Lüdecke in Neukölln zum Pastor der zweiten Pfarrstelle in Schlawa, Synode Schlawa, zum 16. Juni 1921.

5. Erledigte Pfarrstellen:

- a) Die Pfarrstelle zu Wartenberg, Synode Kolbacz, fiskalischen Patronats, ist durch Versetzung in den Ruhestand erledigt und ist demnächst wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung erfolgt durch Wahl der vereinigten Gemeindeorgane der Gesamt-parochie. Das Stelleneinkommen wird von der Gemeinde gemäß Beschluß der kirchlichen Körperschaften vom 29. März 1921 entsprechend den vom Evangelischen Oberkirchenrat durch Erlaß vom 12. Februar 1921 — E. D. I 677 — (vergl. R. A.-Bl. S. 50 ff.) veröffentlichten Grundsätzen bereitgestellt.
- b) Das Archidiaconat am Dom in Gammeln, Synode gleichen Namens, fiskalischen Patronats. Grundgehalt I. Klasse. Über die Stelle ist bereits verfügt.
- c) Die Pfarrstelle in Pagzig, Synode Bergen auf Rügen, fiskalischen Patronats, Grundgehalt VII. Klasse. Über die Stelle ist bereits verfügt.
- d) Die Pfarrstelle in Seeger, Synode Kößlin, privaten Patronats, ist durch Todesfall erledigt und zum 1. November 1921 wieder zu besetzen. Grundgehalt — Klasse IV^a — 3600 M^a und Dienstwohnung. Über die Stelle ist bereits verfügt.

